

Antrag A12: Schlachtung im gewohnten Umfeld ermöglichen: Weideschuss entbürokratisieren

Antragsteller*in:	LFA Landwirtschaft und Umwelt
Status:	angenommen
Sachgebiet:	4. Landwirtschaft, Klima

Die Mutterkuhhaltung hat in Mecklenburg-Vorpommern eine große Bedeutung, genauso wie die Jagd. Das derzeit nicht ausreichende Vorhandensein von Schlachthöfen, zieht lange und für die Tiere sehr stressbelastete Fahrten nach sich. Außerdem hat das Einfangen, das Aufladen und der Transport sowohl für die Tiere als auch für die beteiligten Personen ein erhöhtes Verletzungsrisiko.

Der Weideschuss ist ein bislang nicht sehr oft genutztes Verfahren zur Schlachtung von Rindern, wobei das Rind in eine Anfütterungsbox mit Kugelfang gelockt wird, von einem Hochsitz aus in seinem gewohnten Umfeld mit einer Jagdwaffe, dem richtigen Kaliber, sowie einem Schalldämpfer betäubt wird und anschließend an Ort und Stelle ausblutet, wobei das Blut selbstverständlich aufgefangen wird. Es knallt dumpf, die Tiere schrecken mild auf, eines bricht zusammen, die anderen nehmen dies zur Kenntnis und fressen weiter. Innerhalb einer Stunde muss das Rind zu einem Metzger gefahren werden, weil das Fleisch sonst durch die Kontamination mit Verdauungsbakterien ungenießbar wird.

Allerdings wird der Weideschuss sehr selten praktiziert, da die Genehmigung mit einem hohen bürokratischen und mit Auflagen besetzten Aufwand verbunden sind.

Deshalb fordern wir:

- die Aufhebung des Zusatzes „die ganzjährig auf der Weide gehalten werden“ in der Tierschutzschlachtverordnung Schlussformel, Anlage 1, Satz 2.1.2.
- das regelmäßige Anbieten von Kursen zur Erlangung der nötigen Sachkunde im jeweiligen Bundesland
- die Vereinfachung der Dokumentationspflicht für jeden Schuss
- die Aufhebung der permanenten Anwesenheitspflicht eines Tierarztes, wobei die Anwesenheit bei den ersten Weideschüssen eines Betriebes auferlegt werden sollte bis der Tierarzt ermisst, dass sich eine sichere Routine des Vorgangs eingestellt hat
- im Falle des Innehabens der notwendigen Sachkunde von Seiten des Landwirts, darf dieser auch einen Jäger mit dem notwendigen „Erlaubnisschein“ (gem. §10, Abs. 5 des Waffengesetzes) und der notwendigen Ausrüstung zum Schuss beauftragen. Dennoch muss der Sachkundeeinhaber permanent anwesend sein

Begründung

erfolgt mündlich